



Tolentino, 13. Dezember 2023

WHISTLEBLOWING-VERFAHREN VON ARENA

1. EINFÜHRUNG

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 10. März 2023 zum Whistleblowing hat Arena einen neuen Meldekanal aktiviert, der es Personen, die im geschäftlichen Kontext auf Verstöße gegen nationale oder europäische Vorschriften, die der Integrität des Unternehmens schaden, bzw. Verstöße gegen das vom Unternehmen angenommene Organisations- und Managementmodell aufmerksam geworden sind, ermöglicht, diese zu melden.

Das Whistleblowing-Verfahren von Arena (im Folgenden das Verfahren) wurde unter anderem in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Gesetze verfasst:

- Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 mit der *„Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und zu den Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden“*;
- Artikel 6, Absatz 2 bis des Gesetzesdekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 über die *„Verordnung über die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, einschließlich solcher ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000“*, geändert durch das Gesetzesdekret vom 10. März 2023 24.

Das Verfahren entspricht ferner den Bestimmungen, soweit anwendbar:

- der Verordnung für die Verwaltung externer Berichte und für die Ausübung der Sanktionsbefugnis der ANAC [Autorità nazionale anticorruzione (Nationale Anti-Korruptionsbehörde)] in Umsetzung des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 10. März 2023. Beschluss Nr. 301 vom 12. Juli 2023.
- des von der Confindustria im Oktober 2023 erstellten Leitfadens für private Unternehmen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren regelt das Verfahren der Berichterstattung bei Arena S.p.A., Società Benefit, und Arena Outlet S.r.l. (im Folgenden auch das „Unternehmen“).

2.1 Gegenstand von Berichten

D.Lgs. [Das Decreto Legislativo Nr. 24/2023 regelt den *„Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale oder EU-Rechtsvorschriften melden, die dem öffentlichen Interesse oder der Integrität der öffentlichen Verwaltung oder einer privaten Einrichtung schaden und von denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erlangt haben“*, und sieht unter anderem vor, dass es sich um eine Meldung handeln kann:

- Verstöße gegen nationale Vorschriften in Form von: i) verwaltungsrechtlichen, buchhalterischen, zivil- oder strafrechtlichen Verstößen;
- ii) relevantes rechtswidriges Verhalten im Sinne der d.lgs. 231/2001;
- Verstöße gegen den Ethikkodex oder das Arena-Organisationsmodell;



- jegliche anderen Verstöße gegen nationale und europäische Gesetze, die u. a. folgende Bereiche betreffen: Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit und Compliance, Transportsicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre, Schutz personenbezogener Daten, Netzwerk- und Informationssystemsicherheit;
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Schutz vor: i) Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der Union schaden; ii) Handlungen oder Unterlassungen, die den nationalen Markt betreffen; iii) Handlungen und Verhaltensweisen, die den Zweck oder das Ziel der Bestimmungen der Rechtsakte der Union in den vorgenannten Bereichen außer Kraft setzen;
- Verstoß gegen die Unternehmensrichtlinien oder -verfahren.

2.2 Personen, die Berichte einreichen dürfen

Das Verfahren gilt für alle Personen, die dem Unternehmen angehören oder mit ihm verbunden sind, sowie für Personen, die direkt oder indirekt für bzw. mit dem Unternehmen tätig sind, und insbesondere für:

- Unterstellte Angestellte;
- Selbstständige;
- Vertrags- oder Projekt- und verwaltete Arbeitskräfte;
- Mitarbeiter, Berater, Praktikanten, Ehrenamtliche;
- Gesellschafter, Aktionäre und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen nur de facto ausgeübt werden;
- Vermittler, die als natürliche Personen zu verstehen sind, die Berichtersteller bei der Berichterstattung unterstützen und im gleichen Arbeitskontext tätig sind.

3. VERWALTUNG VON BERICHTEN

Die geschäftsführenden Gesellschafter haben die Verwaltung der Berichte dem Rechtsfunktion anvertraut, der die Rolle des Reporting Managers (im Folgenden der „Manager“) übernimmt.

Der Manager wird daher vom Verwaltungsrat mit den folgenden Aufgaben betraut:

- die Sicherstellung des korrekten Funktionierens der Verfahren und der korrekten Verwaltung des Berichtsprozesses;
- die Vorbereitung eines Jahresberichts über die Funktionsweise des internen Berichterstattungssystems, der aggregierte Informationen über die Ergebnisse der im Anschluss an die eingegangenen Berichte durchgeführten Aktivitäten enthält und dem Verwaltungsrat vorgelegt wird;
- die Führung eines bestimmten Protokolls über die eingegangenen Berichte und die jeweiligen Ergebnisse;
- die Entgegennahme, Überprüfung und Bewertung der eingegangenen Berichte;
- die Gewährleistung der Vertraulichkeit in Bezug auf die Identität des Berichterstatters und der gemeldeten Personen, unbeschadet der Vorschriften für Ermittlungen oder Verfahren, die von der Justizbehörde in Bezug auf den Sachverhalt, der Gegenstand des Berichts ist, eingeleitet wurden;
- die unverzügliche Weitergabe der meldepflichtigen Informationen an die Organe der Gesellschaft, wenn diese gemäß Artikel 5 als schwerwiegend eingestuft werden.

Wenn der Rechtsbeistand vermeintlich für den Verstoß verantwortlich ist, muss der Bericht unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats (ODV) geschickt werden.



4. INHALT UND METHODEN DER BERICHTERSTATTUNG

4.1 Interne Berichte zu Verstößen

Artikel 4 der D. lgs. Nr. 24/2023 verlangt, dass die Unternehmen ihre eigenen internen Meldewege aktivieren, „die, auch durch den Einsatz von Verschlüsselungswerkzeugen, die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person, der beteiligten Person und der in jedem Fall im Bericht erwähnten Person sowie des Inhalts des Berichts und der zugehörigen Dokumentation gewährleisten. Die in Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 231 aus dem Jahr 2001 genannten Organisations- und Verwaltungsmodelle sehen die im selben D. lgs. genannten internen Berichtswege vor“. Nr. 24/2023.

In Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen hat Arena ein eigenes internes System zur Erfassung und Verwaltung von Berichten eingerichtet, das die oben genannten Anforderungen erfüllt.

Die Berichte können daher mit den folgenden Methoden eingereicht werden:

- Computerplattform, die unter dem folgenden Link <https://arena.integrityline.com/> zugänglich ist und über die Sie sowohl schriftliche als auch mündliche Berichte einreichen können, wobei letztere durch Auswahl der Option zur Aufzeichnung von Nachrichten verschlüsselt werden, ebenso wie die schriftlich eingereichten Berichte und in jedem Fall mit einem Sprachumwandlungssystem erfolgen. Meldungen, die über diese IT-Plattform eingereicht werden, werden nur vom Reporting Manager entgegengenommen und erlauben dem Whistleblower die Wahl, ob er anonym bleiben möchte oder nicht.
- per Einschreiben an die Adresse von Arena S.p.a., Contrada cisterna 84/85, 62029, Tolentino (MC), Italien, zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, falls die Meldung den Rechtsbeistand betrifft, mit der eventuellen Bitte um Zusicherung der Anonymität.
- Der Bericht kann auf Wunsch des Berichterstatters auch in einem direkten Gespräch mit dem Rechtsbeistand eingereicht werden.

Der Berichtersteller muss so weit wie möglich objektive Elemente liefern, die für die Rekonstruktion des Sachverhalts und die Feststellung der Stichhaltigkeit des Berichtenden nützlich sind.

Der Bericht muss die Angaben des Berichterstatters enthalten, wenn Anonymität nicht gewünscht (oder gewünscht wird), sowie mindestens die folgenden Angaben:

- Ort und Datum/Zeitraum, in dem sich der gemeldete Sachverhalt ereignet hat;
- eine detaillierte Beschreibung des Sachverhalts, über den berichtet wird;
- allgemeine Informationen oder andere Elemente, die das Subjekt oder die Subjekte identifizieren, die den gemeldeten Sachverhalt in die Tat umsetzen;
- jede andere Information bzw. jedes andere Dokument, das nützliche Rückschlüsse auf das Vorhandensein der gemeldeten Tatsachen geben kann;
- das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein privater Interessen im Zusammenhang mit dem Bericht.

Der Berichtersteller kann auch auf andere Personen hinweisen, die über den Sachverhalt, über den berichtet wird, berichten können.



Die berichteten Tatsachen müssen dem Berichtersteller direkt bekannt sein und dürfen nicht von jemand anderem berichtet worden sein.

4.2 Berichterstattung an ANAC

Gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 kann der Berichtersteller auch einen externen Bericht bei der Nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) einreichen, wenn:

- a) der interne Meldeweg des Unternehmens sich als inaktiv oder nicht konform erweist
- b) die meldende Person bereits einen internen Bericht eingereicht hat, der nicht weiterverfolgt wurde;
- c) die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass, wenn sie eine interne Meldung einreicht, diese nicht wirksam weiterverfolgt wird oder dass die Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen könnte;
- d) die meldende Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieses Verfahrens sind die Methoden für die Berichterstattung an die ANAC unter dem folgenden Link angegeben: <https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>

4.3 Öffentliche Bekanntgabe

Dem Berichtersteller steht eine zusätzliche Methode der Berichterstattung über die Presse oder elektronische Mittel oder Verbreitungswege zur Verfügung, die eine große Anzahl von Personen erreichen und eine öffentliche Bekanntgabe ermöglichen.

In solchen Fällen wird der Schutz des Berichterstatters nur anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Offenlegung eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- a)** der Berichtersteller hat zuvor einen internen Bericht eingereicht, auf den er innerhalb der Fristen nicht reagiert hat, und einen Bericht an den ANAC, ebenfalls ohne eine reguläre Antwort;
- b)** der Berichtersteller hat vernünftige und begründete Gründe zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann;
- c)** berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass eine Meldung an die Aufsichtsbehörden das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Falls nicht wirksam weiterverfolgt wird, z. B. wenn Beweise unterschlagen oder vernichtet werden können oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Person, die die Meldung erhalten hat, mit dem Täter des Verstoßes konspiriert hat oder selbst an dem Verstoß beteiligt war.

Die Schutzmaßnahmen des Berichterstatters bleiben auch im Falle einer öffentlichen Bekanntgabe bestehen.

4.4 Beschwerde bei der zuständigen Behörde

Der Berichtersteller behält sich das Recht vor, einen Bericht über den Sachverhalt, der Gegenstand des Berichts ist, bei den zuständigen Behörden einzureichen, wenn er oder sie dies für angemessen hält.



5. VERFAHREN FÜR DIE INTERNE BERICHTERSTATTUNG

Nach Erhalt des Berichts muss der Manager den Berichterstatter *innerhalb von sieben Tagen* über die Meldeplattform über den Erhalt des Berichts informieren.

Der Manager überprüft den Bericht und stuft ihn nach den folgenden Kriterien ein:

- a. *Nicht relevanter Bericht*: wenn der Bericht nicht in den objektiven bzw. subjektiven Anwendungsbereich des Verfahrens fällt;
- b. *Unkonkreter Bericht*: für den Fall, dass der Bericht einen zu generischen Inhalt hat;
- c. *Relevanter Bericht*: für den Fall, dass der Bericht alle Merkmale aufweist, die erforderlich sind, um die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn der Bericht als *relevant* eingestuft wird, prüft der Manager, ob andere Abteilungen des Unternehmens bzw. externe Berater zur ordnungsgemäßen Überprüfung der gemeldeten Tatsachen und deren Feststellung hinzugezogen werden sollen, wobei die Grundsätze der Unparteilichkeit und Vertraulichkeit uneingeschränkt eingehalten werden.

Der Manager kann mit dem Berichterstatter über den Meldekanal interagieren bzw. von der gemeldeten Person hören.

Nach Abschluss der Ermittlungsphase entscheidet der Manager, ob er die Meldung zu den Akten legt, wenn sie nicht relevant oder unbegründet ist, oder ob er die zuständigen Unternehmensabteilungen um geeignete Disziplinarmaßnahmen bzw. Sanktionen bittet.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des als relevant eingestuften Berichts antwortet der Manager dem Berichterstatter und informiert ihn über alle Maßnahmen, die aufgrund des Berichts getroffen wurden.

Für den Fall, dass schwerwiegende Verstöße festgestellt werden, kann der Manager einen externen Berater hinzuziehen, mit dem es die Bewertung teilt und den Verwaltungsrat und den Rechnungsprüferausschuss informiert, um die mögliche Verabschiedung von Entscheidungs- und Disziplinarmaßnahmen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen.

Für den Fall, dass der Berichterstatter für den gemeldeten Verstoß mitverantwortlich ist, wird der Berichterstatter gegenüber anderen mitverantwortlichen Personen bevorzugt behandelt (z. B. geringere Disziplinarstrafe), außer in Fällen, in denen das Verhalten des Berichterstatters von besonderer und kritischer Schwere ist.

Der bisher beschriebene Prozess sollte schnellstmöglich abgeschlossen werden, und zwar nach Kriterien, die die Schwere des Verstoßes berücksichtigen, um zu verhindern, dass die Fortsetzung der Verstöße zu einer weiteren Verschlechterung der Lage des Unternehmens führt.



6. SCHUTZ FÜR BERICHTERSTATTER

6.1 Schutz der Anonymität

Um zu verhindern, dass die Furcht vor schädlichen Folgen zur Nichtmeldung führt, garantiert der verwendete Meldeweg den Einsatz ausgefeilter und zertifizierter Techniken, die geeignet sind, die Identität des Berichterstatters, der sich für eine anonyme Meldung entschieden hat, unmöglich zurückzuverfolgen.

In jedem Fall darf die Identität des Berichterstatters nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung und die aller Personen, die den Bericht erhalten oder am Management beteiligt sind, einschließlich des Managers, preisgegeben werden, die alle zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Anonymität des Berichterstatters ist auch im Rahmen des Disziplinarverfahrens gewährleistet, wenn die Reaktion auf die Meldung auf separaten und zusätzlichen Ermittlungen in Bezug auf die Meldung beruht.

Zu den Ausnahmen gehören die folgenden:

- Fälle, in denen der Berichterstatter für Verleumdung und üble Nachrede haftbar gemacht werden kann;
- Fälle, in denen die Anonymität nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. bei strafrechtlichen, steuerlichen oder administrativen Ermittlungen bzw. Inspektionen von Aufsichtsorganen);
- der gemeldete Verstoß die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme rechtfertigt und die Identität des Berichterstatters für die Verteidigung der für den Verstoß verantwortlichen Person, die Verteidigungsschriftstücke vorlegt, unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall wird der Berichterstatter im Voraus informiert und kann darum bitten, die Berichte in Papierform zu erhalten oder eine direkte Konfrontation mit der für den Verstoß verantwortlichen Person zu vermeiden.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, einschließlich der Weitergabe von Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität des Berichterstatters zulassen, führt zu einer disziplinarischen Haftung, unbeschadet weiterer gesetzlich vorgesehener Haftungsformen.

Die Person, die einen Bericht eingereicht hat, der vom Manager als relevant eingestuft wurde, sich aber später als unbegründet herausstellt, ohne dass ein vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit des Berichterstatters vorlag, muss ebenfalls den Schutz der Anonymität genießen.

6.2 Verbot von Vergeltungsmaßnahmen und diskriminierenden Handlungen

Ungeachtet des Vorstehenden verurteilt Arena jede Form von Bedrohung, Vergeltung, Diskriminierung oder sonstigem Verhalten, das dem Berichterstatter schadet.

Der Berichterstatter, der der Ansicht ist, dass eines der oben genannten Ereignisse auf ihn zutrifft, ist in jedem Fall aufgefordert, den Manager zu informieren, der nach Prüfung der Begründetheit der Mitteilung den Fall an die zuständigen Unternehmensorgane weiterleitet, damit die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Situation bzw. zur Beseitigung der negativen Auswirkungen der Diskriminierung ergriffen werden.

Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung, die sich auf die Arbeitsbedingungen derjenigen auswirken, die an der Berichterstattung mitwirken, sind ebenfalls verboten.



Die Person, die eine Meldung erstattet hat, die sich als unbegründet erwiesen hat, muss auch vor Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung geschützt werden, wenn sie berechnigte Gründe hatte zu glauben, dass die Verstöße wahr sind, außer im Falle von Betrug oder grober Fahrlässigkeit.

Wenn die meldepflichtigen Informationen im Laufe des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen erlangt wurden, ist der Schutz des Berichterstatters auch dann gewährleistet, wenn das Arbeitsverhältnis noch nicht rechtmäßig begonnen hat, während etwaiger Probezeiten oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Informationen im Laufe des Arbeitsverhältnisses erlangt wurden.

Die Identität des Berichterstatters ist von der Anwendung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ausgenommen und darf in allen Phasen des Verfahrens nicht preisgegeben werden, es sei denn, der Berichterstatter hat sein Einverständnis gegeben oder die Kenntnis ist für seine Verteidigung unerlässlich. Wenn die Analyse ergibt, dass es nicht notwendig ist, Maßnahmen gegen den Berichterstatter zu ergreifen, ist der mutmaßliche Verantwortliche auch vor negativen Auswirkungen der Meldung geschützt.

Der Schutz in diesem Verfahren gilt nicht, wenn Berichte ausschließlich zu persönlichen Zwecken bzw. in böser Absicht eingereicht werden oder falsche Informationen enthalten.

Berichterstatter werden darauf hingewiesen, dass jegliche Vergeltungsmaßnahmen der ANAC gemeldet werden können, die im Falle von arbeitsrechtlichen Disziplinarmaßnahmen oder Entlassungen über die Nationale Arbeitsaufsichtsbehörde oder die Aufsichtsbehörde für öffentliche Aufgaben die erforderlichen Ermittlungsunterlagen erhalten kann.

6.3 Schutz von Personen, die mit dem Berichterstatter in Verbindung stehen

Die in den obigen Absätzen 6.1 und 6.2 genannten Schutzmaßnahmen gelten auch – gemäß D. Lgs. Nr. 24/2023 – zu den folgenden Themen:

- der „Vermittler“, d. h. die natürliche Person, die einen Berichterstatter bei der Berichterstattung unterstützt und im gleichen Arbeitskontext tätig ist. Es ist zu beachten, dass die Unterstützung des Vermittlers durch den Berichterstatter vertraulich bleiben muss;
- Personen, die demselben beruflichen Umfeld angehören wie der Berichterstatter und die mit dem Berichterstatter durch eine feste Liebes- oder Familienbeziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
- an die Mitarbeiter des Berichterstatters, die im selben Arbeitsumfeld tätig sind und mit dem Berichterstatter aktuell in einer gewöhnlichen Beziehung stehen;
- die Unternehmen, die dem Berichterstatter gehören oder für die der Berichterstatter arbeitet, sowie die Unternehmen, die im selben Arbeitsumfeld tätig sind.

7. HAFTUNG DES BERICHTERSTATTERS

Das Verfahren lässt die strafrechtliche und disziplinarische Haftung des Berichterstatters im Falle einer verleumderischen und diffamierenden Berichterstattung unberührt.

Darüber hinaus ist jede Form des Missbrauchs des Verfahrens, wie z. B. Berichte, die offensichtlich opportunistisch sind bzw. zu dem alleinigen Zweck eingereicht werden, dem gemeldeten Subjekt bzw. anderen Subjekten zu schaden, sowie alle anderen Fälle von missbräuchlicher Nutzung oder absichtlicher



Instrumentalisierung der an diesem Verfahren beteiligten Institution, eine Quelle der Haftung in einem disziplinarischen Kontext und in anderen zuständigen Foren.

8. ABLAGE VON UNTERLAGEN, VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNGEN UND DATENAUFBEWAHRUNG

Die Berichte, ob intern oder extern, und die zugehörige Dokumentation werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung des Berichts erforderlich ist, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Die Dokumente in elektronischem Format werden als Computerdatei gespeichert, die durch Authentifizierungsdaten geschützt ist, die nur dem Manager bekannt sind, und in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens, in Übereinstimmung mit den unten angegebenen Vertraulichkeitsverpflichtungen und dem in Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe e) des D. Lgs. genannten Grundsatz Nr. 51 von 2018. Wenn der Bericht auf Wunsch des Berichterstatters während eines Treffens mit dem Manager mündlich eingereicht wird, kann er, vorbehaltlich der Zustimmung des Berichterstatters, durch eine Aufzeichnung auf einem zum Speichern und Abspielen geeigneten Gerät oder durch ein schriftliches Protokoll dokumentiert werden. Im Falle von Protokollen kann der Berichterstatter das Protokoll durch seine Unterschrift überprüfen, korrigieren und bestätigen.

Die Identität des Berichterstatters und alle anderen Informationen, aus denen dies abgeleitet werden kann, dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Berichterstatters nicht an andere Personen als die Personen weitergegeben werden, die für die Entgegennahme oder Weiterverfolgung der Berichte zuständig und befugt sind.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens darf die Identität des Berichterstatters nicht preisgegeben werden, wenn die Antwort auf die Disziplinaranklage auf separaten und zusätzlichen Ermittlungen in Bezug auf den Bericht beruht, selbst wenn diese auf den Bericht zurückzuführen sind. Wenn die Kenntnis der Identität des Berichterstatters für die Verteidigung des Beschuldigten unerlässlich ist, kann der Bericht für die Zwecke des Disziplinarverfahrens nur verwendet werden, wenn der Berichterstatter der Offenlegung seiner Identität ausdrücklich zustimmt.

Die gesamte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 und D. Lgs. Nr. 196 vom 30. Juni 2003.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung eines bestimmten Berichts offensichtlich nicht nützlich sind, werden nicht erfasst oder, falls sie versehentlich erfasst werden, unverzüglich gelöscht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entgegennahme und dem Management von Berichten erfolgt unter Einhaltung der in den Artikeln 5 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Grundsätze, wobei die Berichterstatter und die beteiligten Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 derselben Verordnung (EU) 2016/679 angemessen informiert werden.



ARENA S.P.A., Società Benefit - WHISTLEBLOWING-VERFAHREN

VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN UND INFORMATIONSBLATT

(Artikel 13 und 14 GDPR)

Arena S.p.A. (im Folgenden auch „Arena“ oder das „Unternehmen“) verfügt über ein System zur Vorbeugung und Bekämpfung von illegalem Verhalten gemäß D.Lgs. (Decreto Legislativo [Gesetzgebungsdekret]) Nr. 24/2023 und D.Lgs. Nr. 231/2001, einschließlich eines Systems zur Entgegennahme und zum Management von Meldungen über ein solches Verhalten auch über eine Web-Plattform („Whistleblowing-Plattform“).

Im Rahmen der Verwaltung der oben genannten Meldungen wird das Unternehmen die personenbezogenen Daten, die im Rahmen des unter dem folgenden Link <https://arena.integrityline.com/> genannten Whistleblowing-Verfahrens übermittelt bzw. anderweitig erhalten wurden, gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und des Gesetzes D.Lgs. Nr. 196/2003, geändert durch D.Lgs. 101/2018 verarbeiten.

ART DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Personenbezogene Daten, die in Übereinstimmung mit dem Whistleblowing-Verfahren erhoben werden, können Folgendes umfassen:

- Identifikationsdaten, die möglicherweise vom Berichterstatter bereitgestellt wurden;
- Identifikationsdaten der Person, die Gegenstand der Meldung ist, die vom Berichterstatter zur Verfügung gestellt bzw. im Laufe der Untersuchung und der nachfolgenden Ermittlungen weiter erfasst wurden;
- Informationen zu den gemeldeten Tatsachen, je nach Inhalt des Berichts, einschließlich der Angabe von Daten über Dritte, die an den gemeldeten Tatsachen beteiligt sein könnten.

Personenbezogene Daten, einschließlich derjenigen, die zu einem späteren Zeitpunkt für das Management des Berichts erfasst werden können, werden stets nach dem Grundsatz der Minimierung verarbeitet.

Der Bericht kann die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Art. 9 (1) GDPR bzw. Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 10 GDPR einbeziehen.

Das Unternehmen erhebt keine personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung eines bestimmten Berichts offensichtlich nicht nützlich sind, oder veranlasst im Falle einer zufälligen Erhebung (zum Zeitpunkt des Berichts oder einer nachfolgenden Untersuchung) deren sofortige Löschung.

ZWECK, RECHTSGRUNDLAGE DER VERARBEITUNG UND METHODEN DER VERARBEITUNG

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, die darauf abzielen, die Begründetheit des gemeldeten Sachverhalts zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen, einschließlich Disziplinarmaßnahmen, zu ergreifen.



Die Rechtsgrundlage ist daher die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung, die durch D.Lgs. Nr. 24/2023 zur „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und zu Bestimmungen über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden, verankert ist.

Die Verarbeitung erfolgt zu Zwecken, die ausschließlich mit dem Management des Berichts zusammenhängen, und in jedem Fall, um die Korrektheit, Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten unter Einhaltung der in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen organisatorischen, physischen und logischen Maßnahmen zu gewährleisten.

DATENEMPFÄNGER UND DATENÜBERTRAGUNG

Die erfassten personenbezogenen Daten werden von speziell für diese Verarbeitung autorisiertem Personal verarbeitet, das von Arena bestimmt wird, wie in dem jeweiligen Whistleblowing-Verfahren angegeben.

Die personenbezogenen Daten sind auch für den alleinigen Zweck des Managements der Whistleblowing-Plattform dem Unternehmen zugänglich, das die Whistleblowing-Plattform, der EQS Group Srl. bereitstellt.

Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen in den Fällen, in denen dies zur Feststellung des Sachverhalts, der damit zusammenhängenden Ermittlungen und der Verabschiedung der daraus resultierenden Maßnahmen erforderlich ist, an die regelmäßig betroffenen Abteilungen von Arena (einschließlich der Personalabteilung für die Verabschiedung etwaiger Disziplinarverfahren) sowie an jeden Rechtsbeistand, an die Justizbehörde und die zuständigen Behörden und andere zuständige Stellen/Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit dem gemeldeten Fall übermittelt werden.

Die personenbezogenen Daten werden innerhalb der Europäischen Union verarbeitet und auf Servern in der Europäischen Union gespeichert.

AUFBEWAHRUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Daten werden für den Zeitraum gespeichert, der je nach Art des Berichts unbedingt erforderlich ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des D.Lgs. Nr. 24/2023 und in jedem Fall nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Berichtsverfahrens.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Betroffene Personen können die in den Artikeln 15 bis 21 der DSGVO vorgesehenen Rechte (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie Widerspruch) ausüben, indem sie sich an Arena unter den folgenden Post- bzw. E-Mail-Adressen wenden:

POSTANSCHRIFT

Arena S.p.A., Società Benefit

Contrada Cisterna, 84/85

62029, Tolentino (Macerata, Italien)



E-MAIL-KONTAKTE

privacy@arenasport.com

dpo@arenasport.com

Betroffene Personen können auch eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einreichen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Verletzung ihrer Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten stattgefunden hat oder im Gange ist.